

Ehescheidung und Ehenot

Von IVO ZEIGER S. J.

„... und in keiner Not dieses mühseligen Lebens sich von ihr scheiden, bis euch der Tod scheidet“.

Seit Jahrhunderten sagt die katholische Kirche dieses Wort dem Bräutigam am Traualtar. Jahrhundertlang hat diese Verpflichtung ihre Geltung behauptet und das praktische Eheleben bestimmt. Ernst und mutig ist das Wort; denn es besagt Bindung, unwiderruflich auf Lebenszeit, selbst in die unerbittliche Härte hinein des „in keiner Not dieses mühseligen Lebens sich scheiden.“

Gilt das Wort noch im Eheleben unseres Volkes heute? Die Ehenot hat ein solches Maß erreicht, daß eine klare Bestandsaufnahme notwendig wird. Der Weg geht so schnell abwärts, daß auf rasche Abhilfe gedacht werden muß, soll unser Volksleben nicht in seiner natürlichen Grundlage erschüttert werden.

Bestandsaufnahme

Die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe ist für die menschliche Natur zu allen Zeiten ein hartes Gesetz gewesen. Es ist auch immer dagegen gesündigt worden. Doch wurde die Verfehlung als solche bewertet und vom Gesamtbewußtsein geächtet. Das galt, solange man in der Ehe eine Einrichtung sah, die dem menschlichen Wollen vorgegeben, über seinem Luststreben stehend, aus höherem Recht sich herleitet, daher höhere Pflichten fordern kann, ja den geheiligten Charakter eines Sakramentes besitzt.

Dieses christliche Ehebewußtsein erlitt den ersten schweren Stoß durch Martin Luther. Er erhob für sich den Anspruch, die reine Gotteslehre wiederherzustellen und zu schützen, aber er erklärte die Ehe für „ein weltlich Ding“. Nun hätte daraus noch nicht die Auflösbarkeit des Ehebandes gefolgert werden müssen; denn auch das „weltliche Ding“ steht unter dem gleichen unerbittlichen Gottesgesetz. Den wirklichen Einbruch vollzog vielmehr die Praxis, zu der Luther bedauerlicherweise sich verleiten ließ, um einem neugläubig gewordenen Fürsten den Weg in eine zweite Ehe zu öffnen. Da die Praxis eine „Begründung aus dem Evangelium“ erheischte, so mußte eben die Schriftklärung der Tatsache folgen; die „unfaßbar harte“ Forderung Christi (Mt. 19,11) wurde so ausgelegt, daß in bestimmten Fällen eine Ehescheidung erlaubt sei; einer der zahlreichen Fälle, wo in der protestantischen Lehre des „reinen Evangeliums Jesu“ in Wirklichkeit das Alte Testament wieder durchgebrochen ist. Gebrochen war auch die Bresche in die Geschlossenheit des Ehebewußtseins.

Glücklicherweise hielt das Volk zunächst so sicher am Überlieferten fest, daß durch die offene Bresche nur schmale Rinnsale der neuen Praxis nachdrängten, jedoch genug, um langsam zu einem breiten Strom zusammenzufließen. Individualismus, Liberalismus und Staatsabsolutismus mündeten in den Strom ein. Wenn der Mensch das Maß der Dinge ist, wenn er frei von

allen Bindungen nur sich selbst bindet, warum soll er die harte Fessel der unauflöslichen Ehe noch länger schleppen? Wenn die Ehe ein weltlich Ding ist, warum soll sie der Kirche unterstehen und nicht vielmehr dem Träger der weltlichen Gewalt? So kam es schließlich im 19. Jahrhundert erstmals zur ausschließlichen Ehegesetzgebung durch den Staat, außerhalb und gegen die Kirche.

Die neuen Ehegesetze wälzten sich nun wie eine breite Schutthalde über den noch gesunden Ackerboden europäischer Familienkultur. Wohl gelang es der katholischen Kirche noch einmal, wenn auch nur mühsam und notdürftig, einige Dämme aufzurichten und die Bewegung zu einem vorläufigen Stillstand zu bringen. Aber auf dem Ackerfeld blieben Geröll und Felsblöcke zurück, die nicht mehr zu beseitigen waren und das christliche Familienleben wie Grabsteine überdeckten: der staatliche Rechtsanspruch auf die Eheordnung, die Zwangs-Zivilehe, die zivile Ehescheidung, vor allem jedoch die Grundauffassung, daß über diese göttlich gesetzte Einrichtung, über diese empfindlichste Keimzelle der Gesellschaft der Mensch in eigener Hoheit, nach Nützlichkeits- und Bequemlichkeitserwägungen frei bestimmen könne.

Das juristische Denken der Zeit kam solchen Erwägungen entgegen. Deutschlands Wissenschaft erlebte im 19. Jahrhundert eine Blüte des Römischen Rechts. Seine Durchforschung und Auslegung bedienten sich der Grundsätze der rechtshistorischen Schule (Gesetze und Recht als Ergebnis menschlicher Rechtssetzung), des Rechtspositivismus (der Staat als alleinige und höchste Quelle des Rechts), des Liberalismus und Individualismus (Vorrang des Einzelmenschen und seiner Freiheit). Folgerichtig sah man in der Ehe in erster Linie den freien, privaten Vertrag zwischen Mann und Frau zu einer interindividuellen Lebensgemeinschaft. Man war sich freilich auch bewußt, daß die Ehe eine soziale Bedeutung hat, daß sie eine wichtige Einrichtung des Volkslebens ist, an der Volk und Staat ein hohes Interesse haben müssen. Aber die Akzentverschiebung auf den Privat-Vertrags-Charakter beherrschte die Rechtslehre. Privatverträge jedoch werden frei von Menschen geschlossen und können unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder frei von den Partnern gelöst werden. Zum mindesten mußte ein Verschulden des einen Teiles dem andern das Recht geben, von der Fortsetzung des Vertrages zurückzutreten. Hier begegnete sich die juristische Lehre mit der protestantischen Eheauffassung, die bei bestimmten Ehevergehen wie z. B. Ehebruch die Scheidung erlaubte.

Aus dieser Lage heraus ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zu verstehen, das beim Anbruch des 20. Jahrhunderts für das Deutsche Reich geschaffen wurde. Es kodifiziert die „Errungenschaften“ des vergangenen Jahrhunderts. Aber obwohl die Logik der Lehre eigentlich als Ehescheidungsgrund auch die sogenannte „Ehezerrüttung“ nahegelegt hätte und obwohl eine beachtliche Gruppe von Juristen dies forderte, mußte sich das BGB mit dem „Verschuldungsprinzip“ begnügen. Noch war das Volksbewußtsein, nicht nur im

katholischen Volksteil, stärker als die fortschrittliche Philosophie. Und wenn gleich auch so für eine Ehescheidung große Möglichkeiten sich rechtlich darboten, hat wenigstens zu Beginn unseres Jahrhunderts die große Masse nur einen sehr maßvollen Gebrauch davon gemacht. Ehescheidungen trugen in der öffentlichen Meinung immer noch einen häßlichen Makel, die Praxis folgte dem geschriebenen Gesetz nur zögernd; denn das Rechtsempfinden war noch besser als das Recht.

Was im BGB jedoch unvollendet geblieben war, hat die nationalsozialistische Gesetzgebung in erschreckender Hemmungslosigkeit nachgeholt. Den äußeren Anlaß zu einer neuen umfassenden Regelung (Ehegesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938) nahm sie von Österreich, das im Frühjahr 1938 durch den Anschluß dem reichsdeutschen Hoheitsgebiet eingegliedert worden war. Österreichs Bürgerliches Gesetzbuch war im 19. Jahrhundert nur in beschränktem Maße der allgemeinen Entwicklung gefolgt, soweit die Ehescheidung in Frage kam. Für katholisch geschlossene Ehen gestattete das staatliche Recht keine Scheidung, sondern verwies die Partner an das kirchliche Recht. Da sich auch nach 1918 im Bundesparlament keine Mehrheit für die Einführung der Ehescheidung fand, so griff z. B. das überwiegend sozialdemokratische Land Wien zu einem gefährlichen Ausfluchtsmittel: der Innenminister dispensierte vom Gesetz, das die zivile Scheidung ausschloß, und ermöglichte so den Zugang zu neuer Ehe (Dispens-Ehen oder, vom Namen des Innenministers, auch Sever-Ehen genannt). Bei der verschiedenen Handhabung mußte sich eine heillose Rechtsverwirrung entwickeln, besonders wenn die Behörden anderer österreichischer Bundesländer derartige Dispensehen als illegal ablehnten. Unter der Regierung Dollfuß wurde nun ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl geschlossen und in Bezug auf das Eherecht die konkordatäre Regelung Italiens eingeführt. Das bedeutete, daß die Ehen zwischen Katholiken oder wenigstens mit einem katholischen Eheteil nur nach dem Kirchenrecht geordnet werden konnten und dann automatisch auch vor dem Staat gültig wurden. Ein neues bürgerliches Ehegesetz sollte folgen, kam aber bis 1938 nicht zustande. Die Folgen, die sich praktisch ergeben konnten, mag ein Beispiel beleuchten, das heutzutage nicht gerade zu den seltenen Fällen zählt. Ein Katholik hat nur zivilrechtlich geheiratet; seine Ehe ist nach kanonischem Recht wegen Formmangel ungültig. Wenn er sich also seiner kirchlichen Behörde stellt und um Ungültigkeitserklärung seiner Ehe bittet, so muß sie ihm gewährt werden. Er kann zu einer neuen Ehe schreiten, die von der Kirche registriert und vom staatlichen Standesbeamten auf Grund des Konkordates ebenfalls als rechtmäßig eingeschrieben werden muß. Nun besteht aber noch eine zivile Ehe, die wegen Mangels eines Ehescheidungsparagraphen zivil nicht gelöst werden kann. Vor dem staatlichen Recht ist also der Neuverheiratete in Bigamie, und nach dem Strafrecht ist er sowie alle mithelfenden Behörden straffällig. Man nehme nun noch die recht zahlreichen Fälle bestehender

Dispensehen hinzu, und man kann sich ein Bild von der Rechtsunsicherheit machen.

Diesen Anlaß benützten sehr geschickt die nationalsozialistischen Machthaber, um den Erlaß eines neuen Eherechts zu rechtfertigen. Aber sie verwirklichten bei diesem „Aufwaschen“ ihre wahren, viel weitergehenden Absichten für das gesamte Reichsgebiet. Selbstverständlich wurden alle rassenpolitischen Maßnahmen eingebaut, darüber hinaus der Umfang der Ehescheidungsgründe erheblich erweitert. Neben den „altmodischen Verschuldungsgrundsatz“ des BGB traten nun als selbständige Scheidungsgründe, aus biologischen Erwägungen, Unfruchtbarkeit und bestimmte Krankheiten, ferner aber wie eine Art Generaldispens der Grundsatz von der „Ehezerrüttung“. Als erschreckendes Beispiel sei der § 55 wiedergegeben: „Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren. Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.“

Das Eherecht von 1938 ist Ausdruck der nationalsozialistischen Auffassung über Ehe, Geschlechtsleben und Familie. Der individualistische Grundsatz vom Privatvertrag ist weithin aufgegeben; die Ehe wird als biologisch, rassen- und bevölkerungspolitisch wichtige Einrichtung gewertet; der Akzent ist also, scheinbar löblich, auf den „sozialen Einrichtungscharakter“ verschoben, aber mehr noch auf das Kollektiv. Das Recht des staatlichen Kollektivs steht herrisch im Vordergrund: der Staat, an keine höhere sittliche Rechtsquelle gebunden, verfügt eigenmächtig über die Ehe, ihr innerer Selbstwert wird mißachtet, ihr sittlicher und religiöser Inhalt entleert; ja, selbst die Menschenwürde wird in diesem intimsten Gebiet zertreten, indem Mann und Frau nur als Fortpflanzer eines erbgesunden Nachwuchses noch beachtlich sind. Am härtesten muß das die Frau treffen, die ihres Rechts auf Liebe und Lebensgemeinschaft verlustig gehen kann, wenn sie nicht gesunde Kinder zu gebären vermag.

Man hätte erwarten können, daß ein so ausgeprägt nationalsozialistisches Gesetz durch den Kontrollrat vollständig außer Kraft gesetzt würde. Dem ist jedoch nicht so. Das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats vom 20. Febr. 1946 „über die Ehe“ entfernte wohl die untragbaren rassenpolitischen Bestimmungen, ließ jedoch mit geringfügigen Änderungen das Gesetz von 1938 für Deutschland weiterbestehen. Die schwere eiternde Wunde an unserem Volkskörper bleibt zunächst offen.

Wiederum würde die Gesetzgebung allein keinen großen Schaden gestiftet haben, wenn ihr die Praxis der breiten Schichten nicht gefolgt wäre. Aber

diesmal ist die Lage grundverschieden von der um die Jahrhundertwende. Eine Fülle von Gründen und Tatsachen haben das Ehebewußtsein empfindlich gestört, den alten Ernst sittlicher Treue und unerbittlicher Opferkraft ausgehöhlt — die Praxis stürzte sich mit Wucht und in erschreckender Breite in die Bresche, die das Gesetz aufgerissen hatte. Die Zahl der Ehescheidungen hat sich in der Nachkriegszeit stellenweise zum mindesten verdreifacht, anderswo verfünffacht und sogar verzehnfacht.

Zehntausende von Eheleuten drängen zur Scheidung, ja die Bewegung hat bereits eine solch mitreißende Kraft angenommen, daß Richter und Anwälte zu möglichst weitherziger Anwendung des Gesetzes geführt werden. Eine Lawine ist losgebrochen und wächst täglich an Breite und Tiefe.

Dieses gegenüber früher veränderte Verhalten in der Ehepraxis muß ernste Gründe haben. Unser Volk ist offenbar innerlich „reif“ geworden für sein Ehescheidungsrecht; eine tiefe Ehenot ist durchgebrochen.

Gründe der Ehenot

Wenn man den Ernst der Bewegung erkennen will, empfiehlt es sich, nicht einfach die landläufigen Gründe aufzuzählen oder schlechthin alles mit dem Schwinden des christlichen Glaubens zu erklären. Man muß nüchtern unterscheiden zwischen Gründen, die mehr oder minder zeitbedingt sind, und solchen, die an die Substanz greifen und sich festgesetzt haben. Das Alarmierende liegt bei denen der zweiten Art.

Zeitbedingte Voraussetzungen entstammen der Lebensunruhe aus Nazi-propaganda, Krieg und Nachkriegsnot.

Die nationalsozialistische Partei hat eine großangelegte Propaganda und Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet von Geschlechtsleben und Ehe betrieben. Das blieb nicht ohne Nachwirkung. Besonders die junge Frauenseele wurde durch den geschickten Anruf des irrationalen Triebhaften aufgewühlt. Man betonte den überragenden Wert der biologischen Mutterschaft, verherrlichte die Natürlichkeit des sexuellen Triebes. Mit roher Hemmungslosigkeit ist in den Beziehungen der Geschlechter das Naturgemäße, Unausweichliche, Triebhafte, ja Animalische aus dunkelgeahnter Unbewußtheit in das grelle Licht des Bewußten, Gewollten gezerzt worden. So ist die keusche Scheu, der unberührte Schmelz heiliger Schamhaftigkeit, der natürlicherweise die unverdorbene Frau umschleiert, frivol zerrissen worden. Gertrud von le Fort sagt einmal: „Ein Weib wird nicht zu seiner Schande verschleiert und verborgen, sondern zu seiner Ehre. Denn die Stärke einer Burg erkennt man daran, daß ihre Tore verschlossen liegen. Nun aber ist das Weib die letzte Burg eines jeglichen Volkes. Wenn der Mann fällt, so wird Gott den Mann strafen; aber wenn das Weib fällt, so wird Gott das ganze Volk strafen.“ Die nationalsozialistische Propaganda ging darauf aus, die Tore und wehrhaften Zinnen einzureißen. Sie hat Keuschheit und Schamhaftigkeit als altmodisch, dumm, lebensfremd, ja widernatürlich, verhöhnt. Damit aber zerzte

man das Geschlechtsleben aus dem Ernst heiliger Verantwortlichkeit in die Unverantwortlichkeit gieriger Lust, aus der Geborgenheit keuscher Zucht in die Wildheit des Triebes. Eine Gier nach Ausleben hat Platz gegriffen.

Daß dabei die erbgesunde Mutterschaft als hohes Ideal gepriesen wurde, bildete keine genügende Gegenwehr. Denn nicht das natürliche Hochbild reiner Mutterschaft, in persönlicher Würde, war das Leitbild, sondern einzig die biologische Leistungsfähigkeit zur Zeugung erbgesunden Nachwuchses. An dieser Stelle trafen sich dann, im Ehegesetz 1938, Propaganda und Gesetzgebung: Ehescheidung wurde gewährt bei Krankheit, Nachwuchsverweigerung, Zeugungsunfähigkeit, Unfruchtbarkeit.

Umgekehrt brachte der Krieg eine zwingende Propaganda und größte Erleichterungen für Kriegsehen. Sie beruhten oft auf flüchtigen Soldatenbekanntschaften, waren menschlich kaum unterbaut und mußten bei ernster Belastung zerbrechen.

Kriege haben zu allen Zeiten die menschlichen Beziehungen gelockert, die Menschen sittlich nicht besser gemacht. Moderne Kriege in verstärktem Maße. Denn es gehört ja zum Wesen der allgemeinen Mobilmachung und der totalen Kriegsführung (die das „finstere, grausame Mittelalter“ nie kannte) auch die eine Grausamkeit, daß Millionen junger, geschlechtsstarker Männer und der entsprechenden Zahl von Frauen und Mädchen ein Zwangszölibat auferlegt wird, und dies auf 4, 6 ja 10 Jahre. So etwas kann nicht ohne schwerste Entgleisungen abgehen. Diese Millionen haben keinen Beruf zum Zölibat, finden nicht in einer höheren Wertwelt die Kräfte zur Enthaltbarkeit; im Gegenteil, sie werden durch die modernen Mittel von Schrift, Bild, Funk und Film täglich in naturwidriger Weise übererotisiert.

Die Nachkriegszeit, die Reaktion des Lebenstriebes nach Todesnot und Entbehrung, mußten die innere Zerrüttung offenbaren. Die Männer kehrten zurück; kriegsgetraute Paare fanden sich nun zum erstenmal zur Lebensgemeinschaft und entdeckten, daß sie gar nicht zusammenpaßten. Eheleute sind sich nach 4, 6 oder 10 Jahren Trennung fremd geworden, eine gealterte abgehärmte Frau vor einem verbrauchten, durch Krieg und Gefangenschaft seelisch, nicht selten auch körperlich gebrochenen Mann; sie sehen sich entsetzt ins veränderte Gesicht und können das liebe Bild der ersten Jugend nicht mehr wiederfinden. Vielleicht auch erfuhr oder ahnte die Frau ihres Mannes Untreue, der Mann stellt die Untreue der Gattin fest, gewissenlose Nachbarn, lieblose Angehörige beginnen zu verklagen, zu hetzen, zu verleumden; die öffentliche Meinung ermutigt zur Scheidung, das Gesetz bietet die rechtliche Handhabe, die Ehe zerbricht.

Diese und ähnliche Gründe, wie die Wurzellosigkeit infolge Ausbombung oder Vertreibung, Wohnungsenge und Lebensnot, politischer Kleinkrieg im Gefolge der Entnazifizierung, sind zeitbedingt, werden also hoffentlich mit dem Schwinden der Grundbedingungen vorübergehen. Aber es gibt andere Gründe, die tiefer verankert sind in der Haltung und Denkweise des heutigen Menschen. Sie werden voraussichtlich lange nachwirken. Wenn man über-

haupt noch an Heilung denken will, muß man gerade diese Krankheitszeichen erkennen und ihre alarmierende Eindringlichkeit auf sich wirken lassen. Wir müssen wissen, „wie weit es ist in der Nacht“.

Zunächst einmal ist seit vielen Jahrzehnten, in Schrifttum, Theater und Film, die eheliche Treue mit solcher Selbstverständlichkeit ins Lächerliche gezogen worden, daß sie ihre königliche Stellung nicht mehr behaupten konnte. Der Film hat die Zersetzung ehrwürdiger Ehebegriffe auch in die breiten Volksschichten getragen, die früher von der aufgeklärten Romanliteratur nicht einmal den Namen kannten. Theaterdarbietungen und bebilderte Schriften betonen einseitig den weiblichen Körper in seiner sexuellen Reizwirkung. Was der Männerwelt als erstrebenswertes Ziel vorgeführt wird — und die Frauenwelt fast notwendig zur Nachahmung verleitet — sind die verlockenden Qualitäten des Geschlechtswesens. Damit ist für die Geschlechterwahl eine verhängnisvolle Verengung des Blickfeldes erzeugt worden. Wie altmodisch klingt da das Wort eines edlen Mannes: „Ich liebe zwei Frauen, meine Mutter und die Mutter meiner Kinder.“ Die illustrierte Presse — und sie erfüllt tagtäglich die Vorstellungswelt der jungen Menschen mit ihren Bildern — kennt nur die triebweckende, künstlich betonte Leibes-schönheit; was bedeuten dagegen die eigentlichen Werte: Persönlichkeit, Seele, sittliche Charakterstärke, die doch allein eine Lebensgemeinschaft sichern können?

So hat sich langsam geradezu eine Verkehrung der Geschlechtsauffassung herausgebildet: gesucht wird die Lust, ausgeschlossen die Last. Der gesund empfindende Mann und die hingabestarke Frau sehen in natürlicher Unbefangenheit das Geschlechtsleben in seiner Gesamtheit; sie bejahen das Recht der Sinne und ebenso die damit zugleich gegebene Verantwortung. Diese Ganzheitsschau ist, wie es scheint, weithin endgültig zerbrochen.

Naturgemäß hat sich dies auch ganz allgemein auf die Berufsauffassung ausgewirkt. Die Scheinwelt des Films betört die Menschen, als ob das Leben nur schön, voll seligen Glückes und gesicherten Wohlbefindens sei, ein gepflegtes Dasein; erst recht die Ehe. Frühere Geschlechter gingen mit Scheu und zagender Besorgnis in das, was sie einen neuen Lebensstand, einen Lebensberuf nannten; sie taten den Schritt wohl liebend und glückhoffend, jedoch auch zitternd und betend, wissend um das Wort „Ehestand ist Wehestand“. Nun ist bei vielen an die Stelle des Ernstes ein leichtfertiger Taumel ins happy-end getreten. Wenn dann die Ernüchterung kommt, wenn sich das happy-end in Wirklichkeit als Ende einer erträumten Glücksperiode entpuppt und dafür Opfer, Entbehrung und Kreuz an die Türen pochen, wird die Enttäuschung um so grausamer. Dann drängt der Sinnenhunger nach Abwechslung und neuem Versuch. Wie stark bereits das natürliche Empfinden angekränkt ist, muß man bei Ehescheidungsprozessen mit Entsetzen immer wieder feststellen. Die Eheleute streben auseinander, suchen ein neues Glück, kaltblütig selbst über das Kind hinweg. Eine gesund empfindende Mutter würde lieber alles andere drangeben als ihr Kind; ein Mann,

der wirklich diesen Namen verdient, weiß sich seinem Nachwuchs so stark verpflichtet, daß er Arbeit und Entbehrung als selbstverständlich hinnimmt, um Frau und Kindern stützender Stamm zu bleiben. Vor dem Ehescheidungsgericht scheint das vergessen. Es ist wohl richtig, daß der höchste Hundertsatz von Ehescheidungen die kinderlose Familie betrifft. Aber die frei gewählte Kinderlosigkeit offenbart nicht weniger wie die Scheidungsbereitschaft in kindergesegneten Familien, wie weit das Gesunde im Menschen verschüttet, ja ins Gegenteil verkehrt ist.

Damit berührt sich eine andere Eigenart des heutigen Menschen: der Sinn für absolute Lebensbindungen ist im Schwinden. Das Denken ist relativiert, seiner Verbindlichkeit und Unbedingtheit weithin verlustig gegangen. Dementsprechend auch die Bereitschaft, sich höheren Werten freiwillig auf immer zu verpflichten. Ein Beispiel möge zeigen, wie weit die Entwicklung selbst kirchliche Einrichtungen ergriffen hat. Die frühere Kirche kannte das Ordensleben nur als eine unwiderrufliche Berufshingabe, in ewigen unlösbaren Gelübden. In der neueren Zeit tauchen Genossenschaften auf, die nur zeitliche Gelübde oder einfache Versprechen oder überhaupt keine ausdrückliche Hingabe erfordern. Es sprechen gewiß dafür gewichtige Gründe; es soll auch gegen derartige Bildungen keine Mißbilligung ausgesprochen werden. Aber die Entwicklung ist bezeichnend für unsere Zeit, die im weltlichen Raum bereits seit langem jeder unwiderruflichen Lebensbindung ausweicht. Und doch können Volk und Staat ohne solche eisernen Traggerüste auf die Dauer nicht bestehen. Man darf sich nicht wundern, daß der totale Staat sie schließlich in grausamer Härte erzwingt, selbst für Ziele, die eine freiwillige Hingabe nie rechtfertigen würden.

Auf dem Gebiet der Ehe mußte dies verhängnisvoll sich auswirken. Wenn das Wort junger Liebe: „Ich bin Dein auf immer“ nicht mehr voll genommen wird, wenn das Ja-Wort am Traualtar kein Lebens-Ja-Wort mehr bedeutet, dann geht in schweren Stunden den Eheleuten ein schützender Halt verloren. Frühere Ehen haben auch ihre Krisen gehabt. Aber das Bewußtsein von dem unentrinnbaren Zusammenbleiben-müssen hat wie eine Notbrücke über den entstandenen Riß geführt; die Ehrfurcht vor dem einmal gegebenen Ja ist zum Schild der Treue geworden und hat zahllose Ehen in ihrem Bestand gerettet — in den meisten Fällen nicht, wie man heute so gern sagt, als Marterhölle, sondern in neugewonnener, geläuterter und gereifter Liebe.

Hier ist nun allerdings die Stelle, wo die religiöse Begründung der ehelichen Treue unentbehrlich erscheint. Das Eherecht der modernen Staaten ist zunächst einmal ausgehöhlt worden, weil die Ehe nicht mehr als Einrichtung göttlicher Satzung gesehen wurde, hinter der ein absoluter unabänderlicher Treuwille Gottes steht, sondern als Willensprodukt des selbstherrlichen freien Menschen, der sein augenblickliches Wohlsein zum Maß aller Dinge macht. Man beachte den Unterschied zwischen heute und der Zeit um die Jahrhundertwende. Die Philosophie des Rechtspositivismus ist schon alt; sie hat seit langem das gesetzgeberische Handeln der Staaten be-

stimmt. Aber erst die jüngste Zeit mit ihren Erlebnissen hat auch dem Mann auf der Straße ins praktische Bewußtsein gebracht, daß der Staat kein ewig gültiges Recht anerkennt, daß er sich als einzige und höchste Quelle von Recht und Satzung sieht; die staatliche Gesetzgebung und mehr noch Verwaltung hat immer mehr die Grenzen zwischen unabänderlichem Recht, Verfassung, Gesetz, Verordnung und Erlaß eingeebnet, hat sich dem reinen Dezisionismus verschrieben, Gesetz und Satzung nach augenblicklichem Gutdünken geändert, aufgehoben, neugeschaffen. So schloß man: der Staat kann das, er tut es, er allein gibt an, was Rechtens ist. Unsere Nachkriegszeit kehrt nun wohl, durch grausame Erfahrung belehrt, zur Anerkennung des Naturrechtes, der unveränderlichen Menschenrechte zurück. Wird aber diese Erkenntnis sich durchsetzen? Man darf daran zweifeln. Schon wieder erhebt sich der politische Eigennutz und geht kalt über Menschenrechte hinweg; zu groß ist bei der Verzweiflung der Menschen, die Versuchung zur Gewalt. Und wie soll ein wahres Rechtsbewußtsein von höchsten Normen sich lebenskräftig entfalten können, wo der einzige Träger der höchsten Norm, der ewige Gott, nicht lebendig geglaubt wird? Warum sollen Menschen die Last der unauflöslichen Ehe schleppen, wenn sie dahinter nicht mehr Gottes Wille leuchten sehen? Wer soll solchen Menschen die seelische Kraft zum Ertragen geben, wenn sie nicht die Gnade des Ehesakramentes kennen?

Beruht also nicht letztlich die Unauflöslichkeit der Ehe doch nur auf einem religiösen Dogma, das nur den gläubigen Katholiken verpflichtet? Das ist die konkrete und quälende Frage, die sich heute selbst das katholische Volk stellt. Man sagt: der Staat erlaubt die Ehescheidung, die nichtkatholischen Bekenntnisse erlauben sie, nur die katholische Kirche erlaubt sie nicht. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist also offenbar keine allgemein begründete Forderung, sondern nur ein besonderes Glaubensdogma der katholischen Kirche. Warum kommt nun die Kirche der schrecklichen Ehenot nicht ein klein wenig entgegen, warum hält sie so hartherzig am Überkommenen fest, warum gibt nicht wenigstens der Papst von Fall zu Fall eine Dispens? Selbst gute und beste Katholiken sprechen derartige Klagen aus.

Ist die Unauflöslichkeit der Ehe wirklich nur ein kirchliches Dogma? Ich glaube, daß die kirchliche Lehrverkündigung nicht ganz schuldlos ist, wenn solche Auffassung sich bilden konnte. Wir haben in einer Art Vereinfachung und Kurzschluß einfach die kirchliche Forderung gegen die allgemeine Praxis gestellt. Wir haben unsere Beweise aus Schrift und Kirchenrecht dargelegt und viel zu wenig herausgearbeitet, daß die Natur selbst die unlösbare Ehe fordert. Die ständig wiederholte Behauptung der Gegner, sie allein seien die Vertreter des Fortschrittes, die Kirche gönne dem Menschen nicht seine Freiheit, hat leider Erfolg gehabt, gerade bei uns selbst. Wir haben uns einschüchtern, in die bloße Verteidigung drängen lassen. Und dabei ist doch dieser sogenannte Fortschritt nur ein grauenvoller Rückschritt ins Unmenschliche und Untermenschliche.

Es ist hohe Zeit, daß wir den Kampf um die Heiligkeit der Ehe nicht nur als religiös-seelsorgerliches Anliegen im engen Kreis der Pfarrgemeinde sehen, sondern als das, was er inzwischen längst geworden ist, ein dringendes Anliegen menschlicher Ordnung. Verteidigung allein genügt nicht mehr, wir kämpfen bereits auf den letzten Bastionen. Haben wir noch Möglichkeiten zum Gegenstoß, in eine geschlossene Front hinein, die ganz anders denkt als wir? Verfügen wir über Beweismittel, die zu allen sprechen? Ja. Die Natur selbst ist unser Bundesgenosse geworden, die mißhandelte Natur; die Ergebnisse und Erfahrungen der irrigen Entwicklung streiten heute bereits für uns.¹

Über den Umgang mit „Heiden“

Von E. M. LÜDERS

In unseren traditionsmäßig abgeschlossenen katholischen Kreisen bestehen oft recht unklare Vorstellungen über das „Heidenland“, das uns räumlich so unmittelbar nahe liegt, von dem wir innerlich aber vielfach einen größeren Abstand zu haben scheinen als von den Heidenländern auf anderen Kontinenten, ja, dessen Vorhandensein nicht einmal jedem voll bewußt ist. Wenn am Epiphanietag von der Heidenmission die Rede ist, so gehen die Blicke wie selbstverständlich nur nach Übersee. Bei dieser Gelegenheit konnte man einmal in Hamburg, das wohl eine der ausgeprägtesten Zentralen modern-heidnischen Geistes ist, in einer Kinderkatechese die Frage hören: „Wo gibt es denn kleine Heidenkinder? Etwa in Hamburg? Oder in Blankenese?“ Zur Zufriedenheit des Katecheten erfolgte ein einstimmiges „Nein“, worauf man ungestört die Expedition nach Zentralafrika unternehmen konnte.

So scheint also selbst noch in der Diaspora, in die jetzt so viele Katholiken verschlagen sind, jene „traditionelle“ innere Abgeschlossenheit fortzubestehen, die das religiöse Leben von aller Anteilnahme und Verantwortlichkeit für die moderne Welt, ihre Probleme und Gefährdungen, abtrennt. Eine vorwiegende Haltung der Flucht und der Abwehr verhindert es vielfach, daß diejenige „Missionsaufgabe“, die uns durch die Zeitumstände zunächst liegt und die am dringendsten geworden ist, erkannt, geschweige denn ergriffen wird.

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß diese „Missionsaufgabe“ nicht durch ein aufdringliches Streiten um Glaubenswahrheiten und moralische Grundsätze, durch keine Kritik am modernen Leben erfüllt wird, die ohne inneres Verständnis gleichsam von oben auf das verdorbene Heidentum herabdonnert. Durch eine solche Haltung, die etwa der gleichen inneren Abgeschlossenheit und Enge entstammt wie die völlige Gleichgültigkeit, machen

¹ Ein zweiter Aufsatz wird die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe positiv darlegen und praktische Anregungen zur Frage der Eindämmung der Ehescheidungswelle geben.